

**Abschrift**

Öffentliche Sitzung der  
5. Zivilkammer  
des Landgerichts Stade  
5 S 8/12

---

Stade, 25.04.2012

Kopie an Mdt. Stellungn.	WV:
<b>EINGEGANGEN</b>	
04. Mai 2012	
Anwaltskanzlei	
Kopie an Mdt. Kerninstr. Zahlung	Kopie an Mdt. Rückspr. zDA

Gegenwärtig:

Vorsitzender Richter am Landgericht  
als Vorsitzender,  
Richterin am Landgericht und  
Richterin  
als beisitzende Richterinnen

Justizangestellte,  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

**In dem Rechtsstreit**

Herr

Beklagter und Berufungskläger

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanw. Czap, Industriestraße 13, 96114 Hirschaid,  
Geschäftszeichen: 731/10

gegen

Firma

Klägerin und Berufungsbeklagte

Prozessbevollmächtigte:

erschieden bei Aufruf der Sache:

- 1.) für den Beklagten und Berufungskläger und Rechtsanwalt Czap Rechtsanwalt Seholzer,
- 2.) für die Klägerin und Berufungsbeklagte und

Der Kläger- und Berufungsklägervertreter erhielt Abschriften des gegnerischen Schriftsatzes vom 24.04.2012.

Der Beklagten- und Berufungsklägervertreter erhielt Abschriften des gegnerischen Schriftsatzes vom 19.04.2012.

Die Rechtzeitigkeit der Berufung und Berufungsbegründung ergibt sich aus den Akten.

Die Sach- und Rechtslage wurde mit den Parteivertretern erörtert.

Der Kläger- und Berufungsbeklagtenvertreter erklärte:

Aufgrund des Hinweises des Gerichts hinsichtlich der Unwirksamkeit der Verlängerungsklausel nehme ich die Klage zurück.

v. u. g.

Der Beklagten- und Berufungsklägervertreter erklärte, dass er der Klagerücknahme zustimme und beantragte, der Klägerin die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

B. u. v.:

1. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits 1. und 2. Instanz zu tragen.
2. Der Streitwert für den Rechtsstreit wird auf 809,00 EUR festgesetzt.

), Justizangestellte